



# FLVW

Fußball- und Leichtathletik-Verband  
Westfalen e.V.

## BESCHLÜSSE DER STÄNDIGEN KONFERENZ VOM 15.12.2018

Satzungsänderungen

Die Ständige Konferenz hat in ihrer Sitzung am 15.12.2018 gem. § 13 Abs. 3, 28 Abs. 2 d),g), der Satzung folgende Beschlüsse gefasst:

(Die Änderungen sind durch Fettdruck bzw. Streichungen kenntlich gemacht.)

# 1. Änderung der Satzung

§ 1 Name, Sitz ,Verbandsfarben, Geschäftsjahr

*Absatz (1) – (2) unverändert.*

*(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Zweck des Verbandes

*(1) Der Verband bezweckt die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere in den Sportarten Fußball und Leichtathletik und im Bereich des Freizeit- und **Gesundheits**sports.*

*(2) Der Verbandszweck wird u.a. erreicht durch:*

- a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes;*
- b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines **alters- und** leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes;*
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und **Gesundheits**sports;*
- d) die Organisation von sportspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen;*
- e) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;*
- f) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen;*

- g) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus-, **Fort-** und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter und Kampfrichter;
- h) **die Vermittlung von demokratischen, ethischen und sozialen Werten im und durch den Fußball- und Leichtathletiksport unter besonderer Berücksichtigung des Fair Play und des ethischen Verhaltens von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Verbandsmitarbeitern und Funktionsträgern,**
- i) **Maßnahmen zur Förderung von Integration und Inklusion,**
- j) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
- k) die Bekämpfung des Dopings in jeder Form und das Eintreten in enger Zusammenarbeit mit den Spitzenfachverbänden für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinde
- l) **die angemessene Reaktion auf gesellschaftliche Herausforderungen mit den Möglichkeiten des Fußball- und Leichtathletiksports.**

#### § 4 Grundsätze der Verbandsarbeit

- (1) **Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen fühlt sich einem humanistisch geprägten Menschenbild verpflichtet. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, ethnischer und sozialer Toleranz.**
- (2) **Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen ebenso entschieden entgegen wie jeder Form von körperlicher oder seelischer Gewalt.**
- (3) **Er verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.**

- (4) **Er strebt bei der Berufung von Ausschuss- und Kommissionsmitgliedern auf Verbands- und Kreisebene eine ausreichende Berücksichtigung des jungen Ehrenamtes (16 – 30 Jahre) sowie eine gleichberechtigte Besetzung von Ämtern und Funktionen durch Frauen und Männer an.**
- (5) **Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.**
- (6) **Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage der Prinzipien einer guten Verbandsführung, die er in einem Ethik-Kodex niedergelegt hat.**

#### § 4 a Doping

*Absätze (1), (2) und (4) unverändert.*

*(3) Der Verband anerkennt*

*a) im Bereich des Fußballs die Anti-Doping-Regelungen des DFB und WDFV,*

*b) im Bereich der Leichtathletik die Anti-Doping-Regelungen des DLV,*

*insbesondere die Anti-Doping-Richtlinien des DFB, den Anti-Doping-Code des*

*DLV sowie die Anti-Doping-Regelungen des WDFV gem. §§ 3 der Satzung/WDFV;*

*6 der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV und § 43 der Spielordnung/WDFV*

*in der jeweils geltenden Fassung.*

#### § 5 Verbandsgebiet

*Absätze (1), (2) und (4) unverändert.*

*(3) Die Kreise gliedern sich wie folgt:*

- |                |                           |
|----------------|---------------------------|
| <i>Kreis 1</i> | <i>Ahaus-Coesfeld</i>     |
| <i>Kreis 2</i> | <i>Lüdenscheid</i>        |
| <i>Kreis 3</i> | <i>Arnsberg</i>           |
| <i>Kreis 4</i> | <i>Beckum</i>             |
| <i>Kreis 5</i> | <i>Bielefeld</i>          |
| <i>Kreis 6</i> | <i>Bochum</i>             |
| <i>Kreis 7</i> | <i>Hochsauerlandkreis</i> |

Kreis 8	Paderborn
Kreis 10	Detmold
Kreis 11	Dortmund
Kreis 12	Gelsenkirchen
Kreis 13	Hagen
Kreis 14	Herford
Kreis 15	Herne
Kreis 16	Höxter
Kreis 17	Iserlohn
Kreis 18	Lemgo
Kreis 19	Lippstadt
Kreis 20	Lübbecke
Kreis 23	Minden
Kreis 24	Münster
Kreis 25	Olpe
Kreis 27	Recklinghausen
Kreis 28	Siegen-Wittgenstein
Kreis 29	Soest
Kreis 30	Steinfurt
Kreis 31	Tecklenburg
Kreis 32	Unna-Hamm
Kreis 34	Gütersloh

## § 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes

*Absätze (1), (3) und (4) unverändert.*

*(2) Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Absatz (1) sind verpflichtet, der Verbandsgeschäftsstelle ihren Mitgliederbestand, Mannschaften, Vorstand gemäß § 26 BGB sowie die Abteilungsleiter, Besondere Vertreter (§ 30 BGB) und die sonstigen vom Verband erhobenen Daten **im DFBnet „Vereinsmeldebogen“ zu erfassen.***

*Änderungen des Vorstandes, der Besonderen Vertreter und der Abteilungsleiter **sind fortlaufend zu aktualisieren.***

## § 13 Rechtsgrundlagen

*Absatz (1) unverändert.*

*(2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:*

- a) Finanzordnung;
- b) Fußballordnung;
- c) Leichtathletikordnung;
- d) Freizeit- und **Gesundheitssport**ordnung;
- e) Jugendordnung der Fußballjugend;
- f) Ehrungsordnung;
- g) Geschäftsordnung;
- h) Gleichstellungsordnung.**

*Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.*

*(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Präsidium mit Zustimmung der Ständigen Konferenz erlassen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. **Den Fachausschüssen zu 2 b, c, d, e, dem Vizepräsidenten Finanzen zu 2 a, dem Verwaltungsrat zu 2 f, dem Präsidium zu 2 g, dem Vizepräsidenten Vereins- und Verbandsentwicklung zu 2 h obliegt hierbei eine fortlaufende Prüfung der jeweiligen Ordnung.***

## § 14 Beitragspflichten

*(1) Es **ist** ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ferner erhebt der Verband für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren bestimmt die Ständige Konferenz. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Näheres regelt die Finanzordnung.*

*(2) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Bei-trägen der Mitgliedsvereine nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Ständige Konferenz die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedsvereinen beschließen. **Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.** Die*

Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage darf 25 % des durch den Mitgliedsverein zu leistenden Jahres-beitrages nicht übersteigen.

Absätze (3) – (5) unverändert.

## § 16 Amtsdauer und Ausscheiden von Organmitgliedern

(1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt drei Jahre, und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu-wahl oder kommissarischen Berufung im Amt.

**Als Organmitglieder sind ab dem Jahr 2022 nur Personen wählbar, die das 75. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben.**

Die Regelungen dieses Absatzes **sowie des § 18 Abs. 7** gelten entsprechend für alle gewählten Verbands- und Kreismitarbeiter.

(2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden:

- a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Verwaltungsrat;
- b) bei Mitgliedern des Verwaltungsrates durch die Ständige Konferenz;
- c) bei den übrigen Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium;
- d) bei den übrigen Kreismitarbeitern durch den Kreisvorstand.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend regelt die **Fußball**jugendordnung.

## § 17 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz

Absätze (1) – (4), (6) und (7) unverändert.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

**Aufwendungen des Vorjahres müssen bis spätestens 15.01. des Folgejahres eingereicht werden.**

## § 18 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

(1) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der **anwesenden** Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig.

(2) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. **Sofern nicht mehr als 1/5 der Abstimmungsberechtigten widerspricht**, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per **E-Mail** gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

Absätze (3) – (6), (8) und (9) unverändert.

(7) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person, **die Mitglied in einem Mitgliedsverein des FLVW ist**, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.

## § 23 Verwaltungsrat

Absätze (1), (2) und (4) unverändert.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates läuft parallel zur Amtszeit des Präsidiums. **Die Amtsdauer darf ab dem Jahr 2022 insgesamt 12 Jahre nicht überschreiten.**

## § 24 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates



*Der Verwaltungsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums.*

*Ihm obliegen ferner folgende Aufgaben:*

- a) die kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 16 Absatz (2) a);*
- b) die Beschlussfassung gemäß § 17 Absatz (4) über Tätigkeiten auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26 a) EStG (Ehrenamtszuschale);*
- c) die Festsetzung über die Höhe von Pauschalen nach § 670 BGB gemäß § 17 Absatz (7);*
- d) das Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 20 Absatz (1);*
- e) die vorherige Zustimmung zu Präsidiumsentscheidungen gemäß § 25 Absatz (5);*
- f) die Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 34 Absatz (2), welche die Revision und Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Verbandes durchführt;*
- g) die Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 34 (4);*
- h) die Stellungnahme zum jährlichen Abschlussberichtes der WP und Vorlage der Stellungnahme sowie des Berichtes an den Verbandstag bzw. an die Ständige Konferenz gemäß § 34 Absätze (4) und (5);*
- i) das Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern gemäß § 22 k);*
- j.) die Beschlussfassung über sonstige Ehrungen und Auszeichnungen des Verbandes gemäß § 47 Absatz (4). **Eine Delegation ist zulässig.***
- k.) die Beratung über den Stellenplan zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes in der Ständigen Konferenz nach § 28 Abs. 2 c.***

## § 25 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

a) dem Präsidenten;

b) dem Vizepräsidenten **Amateurfußball**;

c) dem Vizepräsidenten Leichtathletik;

d) dem Vizepräsidenten ~~Breitensport und Verbandsentwicklung~~; Vereins- und Verbandsentwicklung

e) dem Vizepräsidenten Jugend;

f) dem Vizepräsidenten Finanzen;

**g) zwei Mitgliedern mit besonderen Aufgabenstellungen.**

(2) Personalunion innerhalb des Präsidiums ist unzulässig. Ein Präsidiumsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein.

(3) Das Präsidium **gemäß (1) a) bis f)** ist zugleich Vorstand nach § 26 BGB.

(4) Der Verband wird stets durch zwei Präsidiumsmitglieder gemäß Absatz (1) **a) bis f)** vertreten.

(5) Die Geschäftsführungsbefugnis des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit einem Volumen je Einzelgeschäft ab 150.000 EUR die vorherige Zu-stimmung des Verwaltungsrates einzuholen ist.

(6) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.

**(7) Im Interesse einer flexiblen und zukunftsweisen Aufgabenerledigung werden zwei Mitgliedern (1, Buchstabe g) individuelle Aufgaben übertragen. Hierzu zählen insbesondere die Themenfelder Digitalisierung und gesellschaftliche Herausforderungen. Näheres regelt die Aufgabenverteilung gemäß § 26 (8).**

## § 26 Aufgaben des Präsidiums

Absätze (1) – (5), (7) und (9) unverändert.

(6) Das Präsidium bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle, die ihren Sitz im **SportCentrum Kaiserau** hat.

**Der hauptamtliche Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes, der hauptamtliche Leiter SportCentrum leitet das SportCentrum Kaiserau. Sie nehmen alle laufenden sowie die allgemeinen Angelegenheiten ihres jeweiligen Aufgabenbereiches wahr. Sie unterstehen unmittelbar dem Präsidium und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im übrigen gelten die Stellenbeschreibungen. Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes den Geschäftsführer sowie den Leiter SportCentrum auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages anzustellen sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.**

(8) Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). **Verantwortlich für den Gaststättenbetrieb ist im Sinne des Gaststättenrechts der jeweilige Präsident.**

(10) Soweit nicht anders geregelt, ist gegen Verwaltungsentscheidungen des Präsidiums der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des **Westdeutschen Fußball-Verbandes (RuVO/WDFV) bzw. des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV)** statthaft.

## § 27 Die Ständige Konferenz

(1) Die Ständige Konferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Kreisvorsitzenden und tritt im Kalenderjahr in der Regel zu drei Tagungen, im Jahr des Verbandstages in der Regel zu vier Tagungen zusammen. **Im Jahr des Verbandstages soll die Ständige Konferenz grundsätzlich zu einer vierten Tagung vor Ablauf der sechswöchigen Antragsfrist gem. § 19 Abs. 3 zusammentreten.**

Die Kreisvorsitzenden können sich durch ihren Stellvertreter vertreten lassen.

**Präsidiumsmitglieder können im Verhinderungsfall ihren jeweils ressortzuständigen Ausschussvorsitzenden, bei dessen Verhinderung den jeweils zuständigen hauptamtlichen Abteilungsleiter, der Vizepräsident Finanzen seinen hauptamtlichen Abteilungsleiter Finanzen ohne Stimmrecht in die Ständige Konferenz entsenden.**

(2) Die Ständige Konferenz wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein anderes Präsidiumsmitglied mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen einberufen und geleitet. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vorher in den Offiziellen Mitteilungen bekannt zu geben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmungen aus.

(3) § 19 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

### § 31 Der Freizeit- und **Gesundheitssport** des Verbandes

Der Freizeit- und **Gesundheitssport** des Verbandes und seiner Kreise wird geleitet und verwaltet nach Maßgabe dieser Satzung und der Freizeit- und **Gesundheitssportordnung**, soweit die sonstigen Verbandsbestimmungen keine anderen Regelungen treffen.

### § 32 Die Jugend

Absätze (1) – (5) unverändert.

(6) Die Jugendgremien des Verbandes und der Kreise werden nach der Jugendordnung der Fußballjugend und der Leichtathletikordnung bestellt. Die Änderung der vom Jugendausschuss beschlossenen Jugendordnung der Fußballjugend und ihre Aufhebung beschließt der Jugendbeirat. Die Wahl des Vizepräsidenten Jugend gemäß §§ 22 **d**); 25 Absatz (1) **e**) bleibt hiervon unberührt.

### § 33 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied fachlich unterstehen:

- a) Fußballausschuss
- b) Schiedsrichterausschuss
- c) Leichtathletikausschuss
- d) Jugendausschuss
- e) ~~Freizeit- und Breitensportausschuss~~

**e) Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung**

Die Zuordnung der ständigen Ausschüsse zu den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern erfolgt über das Ressortprinzip gemäß § 26 Absatz (8). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Präsidium Kommissionen berufen werden.

(2) Das Präsidium ist im Übrigen ermächtigt,

Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.

~~(3) Die Ausschussmitglieder müssen einem Mitgliedsverein angehören.~~

**(3)** Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse werden durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen. In ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 32 Absatz (6) keine Anwendung.

**(4)** Das Präsidium regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.

### § 35 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

Absätze (1) – (5), (7) und (8) unverändert.

(6) Scheidet ein Beisitzer eines Sportgerichtes während einer Wahlperiode aus, ist dieser aus dem Personenkreis zu ersetzen, der auf dem vorausgegangenen Kreis- oder Verbandstag zur Wahl angestanden hat, ohne die erforderliche Mehrheit erhalten zu haben.

Die Ergänzung hat nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen stattzufinden. Scheidet ein Vorsitzender **eines Sportgerichtes** während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls aus der Mitte der Beisitzer der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen ist. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht verpflichtet, aus der Mitte ihrer Beisitzer einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

(9) Das Verbandspräsidium beruft bis zu vier Schlichter für Schlichtungsverfahren nach der Ausbildungs- und Spielordnung des DFB. Die Schlichtungsverfahren werden entsprechend der Ausbildungsordnung/DFB durchgeführt. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf Inhaber der **Trainer C-Lizenz**.

**(10) In Ermangelung eines Lehrausschusses im FLVW legt das Verbandspräsidium für die Umsetzung der Prüfungs- und Lizenzierungsordnung gemäß DFB-Ausbildungsordnung (DFB-AO) fest:**

**Die Prüfungsabnahme erfolgt bei der B-Lizenz durch den Ausbilder (Verband) und zwei weitere Personen. Die Prüfungsabnahme erfolgt bei der C-Lizenz durch den Prüfer (Verband), den Ausbilder (Kreis/Verband) und eine weitere Person (Kreis/Verband). Diese Personen bilden automatisch die Prüfungskommission.**

**Zur Behandlung von eingehenden Einsprüchen/Beschwerden beruft das Verbandspräsidium anstelle des Lehrausschusses (gemäß DFB-AO) ein Gremium (Kommission Lizenzausbildung) aus max. vier Personen. Die 2. und letzte Instanz zur Behandlung von Einsprüchen/Beschwerden ist bei der B-Lizenz der Fußballausschuss und bei der C-Lizenz der Jugendausschuss (§ 33).**

## § 36 Das Verbandssportgericht

(1) Das Verbandssportgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes.

(2) Das Verbandssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und **vier bis sieben** Beisitzern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Verbandssportgerichtes mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Verbandssportgerichtes im Amt.

(3) Das Verbandssportgericht ist über die Zuständigkeitsregelung in der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV hinaus örtlich und sachlich zuständig im Frauenfußball - in I. Instanz für die Verbandsliga und die Landesliga, in II. Instanz für die Bezirksligen, in III. Instanz für die Kreisligen im Verbandsgebiet.

~~(4) Das Verbandssportgericht ist zuständig für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Sportgerichte für die vom Verbandsfußballausschuss gebildeten Bezirksligen der Frauen. Die Bestimmung hat durch Beschluss vor Beginn des Spieljahres zu erfolgen.~~

**(4) Der Vorsitzende des Verbandssportgerichts kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Wahrung einer funktionsfähigen Sportgerichtsbarkeit, Rechtsangelegenheiten einem an sich unzuständigen Sportgericht zur Verfahrenserledigung zuweisen. § 28 (2) RuVO/WDFV bleibt unberührt.**

## § 37 Das Bezirkssportgericht **Die Bezirkssportgerichte**

**(1) Die Bezirkssportgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und je nach der Anzahl der Kreise, für welche das Bezirkssportgericht gemäß Abs. 4 in zweiter Instanz zuständig ist, aus vier bis sieben Beisitzern. Jeder Kreis hat für das Bezirkssportgericht, das für ihn zweiter Instanz zuständig ist, ein Mitglied auf dem Kreistag zu wählen.**

**Der in der Reihenfolge nach der Anzahl der kreisangehörigen Vereine mitgliederstärkste Kreis hat ein weiteres Mitglied zu wählen. Vereine, die ausschließlich mit der Fachschaft Leichtathletik Mitglied im FLVW sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.**

(2) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Bezirkssportgerichtes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Bezirkssportgerichtes im Amt.



**(3)** Berufungsinstanzen gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte sind:

1. das Bezirkssportgericht I Nord für die Kreise Ahaus-Coesfeld, Münster, Steinfurt und Tecklenburg;
2. das Bezirkssportgericht II Ost für die Kreise Bielefeld, Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke und Minden;
3. das Bezirkssportgericht III Mitte für die Kreise Beckum, Gütersloh, Lippstadt, Paderborn, Soest und Unna-Hamm;
4. das Bezirkssportgericht IV Süd für die Kreise Arnshagen, Hochsauerlandkreis, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe und Siegen-Wittgenstein;
5. das Bezirkssportgericht V West für die Kreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne und Recklinghausen;

**(4) Die Bezirkssportgerichte sind in 1. Instanz zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb der Herren- und Frauen-Bezirksligamannschaften ergeben.**

**Zuständigkeit Herren-Bezirksligen:**

- 1. Bezirkssportgericht I Nord für die Bezirksligastaffeln 11 und 12;**
- 2. Bezirkssportgericht II Ost für die Bezirksligastaffeln 1 und 3;**
- 3. Bezirkssportgericht III Mitte für die Bezirksligastaffeln 2 und 7;**
- 4. Bezirkssportgericht IV Süd für die Bezirksligastaffeln 4, 5 und 6;**
- 5. Bezirkssportgericht V West für die Bezirksligastaffeln 8, 9 und 10.**

**Zuständigkeit Frauen-Bezirksligen:**

- 1. Bezirkssportgericht I Nord für die Bezirksligastaffeln 6;**
- 2. Bezirkssportgericht II Ost für die Bezirksligastaffeln 1;**
- 3. Bezirkssportgericht III Mitte für die Bezirksligastaffeln 2;**
- 4. Bezirkssportgericht IV Süd für die Bezirksligastaffeln 3;**
- 5. Bezirkssportgericht V West für die Bezirksligastaffeln 4 und 5.**



### § 38 Die Kreissportgerichte

*Die Kreissportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung aus. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden **und vier bis sechs** Beisitzern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Sportgerichtes mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kreissportgerichtes im Amt.*

### § 40 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges

*Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder sind wegen verbandsseitig gegen sie verhängter Strafen, Ordnungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen erst dann berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten oder verbandsfremde Stellen anzurufen, wenn der durch die Satzungen und Ordnungen des DFB, DLV, WDFV und FLVW eröffnete Sportrechtsweg vollständig ausgeschöpft ist. Die Nichteinlegung eines möglichen Rechtsbehelfs begründet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die endgültige Unterwerfung unter die verhängten Ordnungsmaßnahmen.*

### § 42 Ordentlicher Kreistag

*Absätze (1), (2) und (4) unverändert.*

*(3) Der Kreisvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies im Interesse des Kreises oder Verbandes erforderlich ist. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der kreisangehörigen Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.*

*Die Ladungsfrist beträgt **in diesem Fall drei Wochen**. Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Kreistag entsprechend.*

### § 43 Zusammensetzung des Kreistages und Delegiertenschlüssel

*(1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus (Delegierte):*

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes;*
- b) dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses;*
- c) ~~dem Vorsitzenden des Kreisausschusses für~~*

*Qualifizierung/Vereinsentwicklung;*

**c)** den Delegierten der kreisangehörigen Mitgliedsvereine;

**d)** dem Vorsitzenden des Kreissportgerichtes als Vertreter der Sportgerichtsbarkeit.

(2) a) Fußballvereine und -abteilungen entsenden einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten erhöht sich entsprechend der zum 31. Januar des Jahres des Kreistages zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Seniorenmannschaften (Frauen und Männer) bei 4 bis 6 Mannschaften um einen, bei 7 und mehr Mannschaften um zwei Delegierte. Bei Spielgemeinschaften werden die Mannschaften dem **feder**führenden Verein zugeordnet.

b) Leichtathletikvereine und -abteilungen entsenden einen Delegierten.

Die Zahl der Delegierten erhöht sich bei mehr als 300 Vereinsmitgliedern um einen Delegierten.

c) Freizeit- und Breitensportvereine und -abteilungen entsenden einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten erhöht sich bei mehr als 500 Mitgliedern um einen Delegierten.

Maßgeblich bei b) und c) ist jeweils der gemäß § 12 Absatz (2) zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.

## § 45 Der Kreisvorstand

(1) Die Kreise des Verbandes werden durch den Kreisvorstand verwaltet und geleitet. Der Kreisvorstand ist für die Erreichung des Verbandszwecks auf Kreisebene zuständig, soweit nicht eine übergeordnete Zuständigkeit gegeben ist.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus:

a) dem Kreisvorsitzenden;

b) dem Vorsitzenden des Kreisfußballausschusses oder dem Fußballobmann;

c) dem Vorsitzenden des Kreisleichtathletikausschusses oder dem Leichtathletikobmann;

d) dem Vorsitzenden ~~Kreisfreizeit- und Breitensportausschusses~~ oder dem ~~Freizeit- und Breitensportobmann~~ **des Kreisausschusses für Vereins- und Vereinsentwicklung oder dem Obmann für Vereins- und Vereinsentwicklung**

e) dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses

f) dem Kreiskassierer.

Bei Zusammenschlüssen von Kreisen gem. §§ 5 Abs. 2, 28 Abs. 2 Buchstabe k), die ab der Amtsperiode (Legislaturperiode) 2013/16 wirksam werden, kann der

*hierdurch neu gebildete Kreis für die Dauer der auf den Kreiszusammenschluss nachfolgenden Amtsperiode den Kreisvorstand um einen geschäftsführenden Kreisvorsitzenden, der auf dem Kreistag zu wählen ist, ergänzen. Kreisvorsitzender und geschäftsführender Kreisvorsitzender führen und repräsentieren den Kreis gemeinsam und gleichberechtigt. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt durch einen auf einem gemeinsamen Vorschlag des Kreisvorsitzenden und des geschäftsführenden Kreisvorsitzenden vom Kreisvorstand erstellten Geschäftsverteilungsplan. Die dem Kreisvorsitzenden nach der Satzung eingeräumten Rechte und Pflichten finden gleichermaßen auf den geschäftsführenden Kreisvorsitzenden Anwendung mit der Einschränkung, dass das Stimmrecht auf dem Verbandstag gem. §§ 19 Abs. 8 Buchstabe b), 20 Abs. 3, 31 Abs. 1 Buchstabe b) sowie in der Ständigen Konferenz gem. § 27 Abs. 1 der Satzung nur durch einen von ihnen in gegenseitigem Einvernehmen ausgeübt werden kann; in Zweifelsfällen obliegt dem Kreisvorsitzenden das Stimmrecht.*

*(3) Auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden kann der Kreistag bis zu drei weitere Mitglieder in den Kreisvorstand wählen. ~~Bei drei zusätzlich gewählten Kreisvorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende des Kreisausschusses für Qualifizierung/Vereinsentwicklung oder – sofern ein solcher Ausschuss im Kreis nicht besteht – ein Beauftragter für Qualifizierung/Vereinsentwicklung dem Kreisvorstand als zusätzliches gewähltes Mitglied angehören.~~ Durch Beschluss des Kreisvorstandes können Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben übertragen werden.*

*(4) Dem Kreisvorstand obliegt die kommissarische Berufung von Kreismitarbeitern gemäß § 16 Absatz (2) d).*

*(5) Die Wahlen gemäß Absatz (2) a) bis d) und f) erfolgen auf dem ordentlichen Kreistag. Die Beisitzer der Ausschüsse gemäß Absatz (2) b) bis d) beruft der Kreisvorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden. In Ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf die Bestellung der Funktionsträger der Jugend findet § 32 Absatz (6) Anwendung.*

*(6) Die Bestellung der Kreisdelegierten für die Verbandstage des FLVW und des WDFV bleibt der Regelung in der Geschäftsordnung vorbehalten.*

*(7) Der Kreisvorsitzende ist die spielleitende Stelle des Kreises. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises*

können jedoch zusätzlich Staffelleiter eingesetzt werden. Diese Staffelleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die spielleitende Stelle. Nach Maßgabe dieser Zuständigkeit haben sie das Recht, Verfahren vor den **Sportgerichten** anhängig zu machen.

Die Staffelleiter werden durch den Kreisvorstand berufen.

Verwaltungsentscheidungen der Staffelleiter als **Spielleitende Stellen** können nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisvorstand als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde. ~~Dies gilt nicht, soweit der Kreisvorsitzende selbst Spielleitende Stelle ist. In diesem Fall ist der Fußballausschuss gemäß § 33 Absatz (1) a) übergeordnete Verwaltungsstelle.~~

Näheres regelt die Fußballordnung.

#### § 46 Die Kreisausschüsse und Kommissionen, Junges Ehrenamt

(1) Im Kreis werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Kreisvorstandsmitglied fachlich unterstehen:

- a) Kreisfußballausschuss
- b) Kreisschiedsrichterausschuss
- c) Kreisleichtathletikausschuss
- d) Kreisjugendausschuss
- e) ~~Kreisfreizeit- und Breitensportausschuss~~
- e) **Kreisausschuss für Qualifizierung/Vereinsentwicklung **Kreisausschuss für Vereins- und Kreisentwicklung****

(2) Die interne Aufgabenverteilung legt der Kreisvorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten sowie die Arbeitsweise der Ausschüsse mit Ausnahme des Kreisjugendausschusses. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Kreisvorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Kreisvorstand Kommissionen berufen werden.

(3) Der Kreisvorstand ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden

*Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.*

*(4) Die Ausschussmitglieder müssen einem Mitgliedsverein angehören.*

*(5) Die Vorsitzenden der Kreisausschüsse werden durch den Kreistag parallel zur Amtszeit des Kreisvorstandes gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Kreisvorstand berufen. Auf die Bestellung der Jugendgremien findet § 32 Absatz (6) Anwendung.*

*(6) Der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter hat in jedem Ausschuss Sitz und Stimme.*

*(7) Von der Einsetzung der in Abs. 1 Buchstabe a – c, e genannten Ausschüsse kann der Kreis im Einzelfall bei Vorliegen wichtiger Gründe absehen. Die Beschlussfassung hierüber fasst zu Abs. 1 a - c und e der Kreistag.*

#### § 48 Datenverarbeitung und Datenschutz

*(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine **unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).***

*Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme u.a. des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.*

*(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke*  
*- der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden;*  
*- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden.*

*(3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer*

*Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote des FLVW oder zum Zwecke der Werbung durch den FLVW für Angebote Dritter genutzt werden, sofern hierbei für den Betroffenen erkennbar ist, dass der FLVW die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle ist. Die Betroffenen können der Nutzung der Daten widersprechen. Eine weitergehende Nutzung auf Grundlage einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen bleibt vorbehalten.*

*(4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV geahndet werden.*

*(5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte stellen sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz (1) Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz (3)) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.*

**(6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:**

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,**
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,**
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,**
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,**
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,**
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und**



**- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.**

**(7) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verband hinaus.**

**(8) Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.**

**(9) Die Mitglieder des FLVW übertragen ihre sich aus Artikel 28 DSGVO ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter **DFB GmbH** getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den FLVW (Landesverband).**

## 2. Änderung der Ehrenordnung

### § 3 Sonstige Ehrungen und Auszeichnungen

*(1) An besonders verdienstvolle Personen des Verbandes kann der Ehrenring verliehen werden.*

*(2) Als weitere Auszeichnungen können an Personen verliehen werden:*

- a) die Verbandsehrennadel in Silber,*
- b) die Verbandsehrennadel in Gold,*
- c) die Verbandsverdienstnadel in Silber,*
- d) die Verbandsverdienstnadel in Gold,*
- e) die Länderkampfnadel in Silber,*
- f) die Länderkampfnadel in Gold,*
- g) die Länderkampflakette.*

*(3) Die Verleihung setzt voraus:*

- a) Verbandsehrennadel*

aa) für die Verbandsehrennadel in Silber eine verdienstvolle Tätigkeit im Verband oder Kreis von mindestens ~~20~~ **15** Jahren,  
bb) für die Verbandsehrennadel in Gold den Besitz der Verbandsehrennadel in Silber und eine weitere verdienstvolle Tätigkeit.  
Für sportliche Leistungen in Auswahlmannschaften Fußball und Leichtathletik sowie im Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen kann die Verbandsehrennadel in Silber und Gold verliehen werden. Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeiten in Vereinen des FLVW können mit Ausnahme von Zeiten als aktiver Sportler bis zu 50 % angerechnet werden. Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

b) Verbandsverdienstnadel

aa) Für die Verbandsverdienstnadel in Silber eine mindestens ~~20~~**15**-jährige verdienstvolle Tätigkeit in Vereinen des FLVW  
bb) Für die Verbandsverdienstnadel in Gold die vorherige Verleihung der Verdienstnadel in Silber und eine mindestens ~~30~~ **25**-jährige verdienstvolle Tätigkeit in Vereinen des FLVW

Für sportliche Leistungen im Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen kann die Verbandsverdienstnadel in Silber und Gold verliehen werden.

Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 b) gilt die ehrenamtliche Mitarbeit in Vereinen. Zeiten als aktiver Sportler können in Ausnahmefällen bis zu 50 % angerechnet werden.  
Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Verdienstnadel soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

b) Für die Länderkampfnadel in Silber die aktive Teilnahme an mindestens 10, in Gold an mindestens 20 Auswahlspielen oder Landesvergleichskämpfen.

Bei der Teilnahme an mehr als 25 Auswahlspielen oder Landesvergleichskämpfen kann zusätzlich eine Länderkampfnadel verliehen werden.

(4) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, insbesondere bei herausragenden Leistungen, Ausnahmen von den Verleihungsvoraussetzungen gemäß Absatz (3) zuzulassen.